

Kurzbericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 12.10.2016

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Bürgermeister Magnus Hoppe die Anwesenden und gibt bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates ein Grundstückskauf beschlossen wurde.

Im Anschluss wird über das Ergebnis der Prüfung einer weiteren Ein- und Ausfahrt aus dem Baugebiet „Steigäcker“ über die Merowingerstraße informiert. Die betroffenen Behörden wurden dabei entsprechend gehört. Für eine weitere Ausfahrt wäre grundsätzlich eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Nach der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen als Straßenbaulastträger der L282, wird einer weiteren Ein- und Ausfahrt auf diese derzeit nicht für erforderlich gehalten. Ohne weiteres Erschließungserfordernis z.B. aufgrund einer Bebauungsplanerweiterung in diesem Bereich wird dieser derzeit daher nicht zugestimmt. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anschließend wird wie in jedem Jahr die Jahresrechnung 2015 für den Gemeindehaushalt sowie den Eigenbetrieb Wasserversorgung Herbertingen im Gemeinderat vorgestellt und beschlossen.

Die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts schließt dabei mit einer Gesamtsumme von 13.394.928,63 € in Einnahmen und Ausgaben ab. Auf den Verwaltungshaushalt entfallen 11.145.875,59 € und auf den Vermögenshaushalt 2.249.053,04 €.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt 720.679,14 € und fällt damit um 580.679,14 € höher aus als geplant. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beträgt von 323.546,01 €. Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2015 rund 4,293 Mio. €. Der Schuldenstand zum 31.12.2015 beträgt für den Gemeindehaushalt ca. 2,127 Mio. €. Die Bildung von Haushaltseinnahme- und -ausgaberechten wurde bereits im März vom Gemeinderat beschlossen. Die erforderlichen Beschlüssen hierzu wurden vom Gemeinderat in der Sitzung einstimmig gefasst.

Das Haus Nazareth ist bereits seit vielen Jahren bei der Gemeinde Herbertingen für die Schulsozialarbeit, die verlässliche Grundschule und die Ganztagesbetreuung an den Schulen in der Gemeinde tätig. Seit ca. 3 Jahren wird in Herbertingen über das Haus Nazareth nun auch eine Ferienzeitbetreuung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ertingen angeboten. Um das Angebot weiterhin aufrechterhalten zu können wird nun eine Kostenübernahme der anteiligen Personalkosten durch die Gemeinde Herbertingen erforderlich. Von der Gemeinde Ertingen wird der entsprechende Kostenanteil bereits übernommen. Es handelt sich derzeit um einen anteiligen, jährlichen Betrag in Höhe von 3.000 €. Der Gemeinderat stimmt der Kostenübernahme und damit der Erhaltung der Ferienzeitbetreuung zu.

Aus formalen Gründen wurde auch nochmals der **Beitritt zur Breitbandgesellschaft im Landkreis Sigmaringen** beschlossen.

Daraufhin erfolgte die **Vergabe zum Abbruch der Gebäude Hauptstraße 16/1-16/3**. Der Auftrag wurde an den günstigsten Bieter, Fa. Beller, Herbertingen zum Angebotspreis von 33.401,93 € erteilt. Der Angebotspreis liegt dabei unter der Kostenschätzung welche bei 51.000 € lag. Die Abbrucharbeiten werden über das Landessanierungsprogramm mit 60% bezuschusst.

In der Satzung vom 19.12.2001 der Versorgungsbetriebe Herbertingen (Eigenbetrieb Wasserversorgung) wird das Stammkapital mit 460.162,69 € ausgewiesen. Der richtige Betrag sowohl in der Bilanz als auch in der Buchhaltung der Gemeinde beträgt 310.162,69 €. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Bericht ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen. Durch eine Satzungsänderung wären dann Satzung und Buchhaltung übereinstimmend. Alternativ zu der Satzungsänderung käme auch eine entsprechende Einzahlung zum Stammkapital in Höhe von 150.000 € in Betracht. Der Betrag müsste dann im Haushaltsplan 2017 finanziert werden. Nach Abwägung beschloss der Gemeinderat die **3. Änderung der Satzung der Versorgungsbetriebe Herbertingen** einstimmig. Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Nach dem **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)** werden die von der Gemeinde Herbertingen geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Gemeinde. Entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO besteht ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet wurden. Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Allerdings schlägt der Bilanzierungsleitfaden (2. Auflage) Ausnahmen für die Ausübung des Wahlrechtes vor. Die Aufzählung dieser Ausnahmen steht jedoch unter Vorbehalt, da die Evaluierung der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) noch nicht abgeschlossen ist. Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf die Ausweisung des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 (1.1.2020), welche durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO gegeben ist. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen im Bilanzierungsleitfaden werden ebenfalls angewendet.

Die öffentlichen Gemeinderatsprotokolle können –nach Fertigstellung– zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden.